



Dr. Sarah Hangartner, Dr. Urs Hauri

Seifen und Eaux de Toilette

Allergene Duftstoffe, Konservierungsmittel und problematische Substanzen

Anzahl untersuchte Proben: 30

Anzahl beanstandete Proben: 19 (63%)

Beanstandungsgründe: Verbotene Duftstoffe (13), verbotene Farbmittel (3), verbotene Verunreinigungen (2), Höchstwertüberschreitung (2), nicht deklarierte allergene Duftstoffe (13), nicht deklarierte Farbmittel (5)



Ausgangslage

Eine wohlriechende Seife, ein gutes Parfum schätzt wohl der grösste Teil der Leserschaft. Duftstoffe, die stark riechen, haben jedoch oft das Potential, in Kontakt mit entsprechend empfindlicher Haut allergische Reaktionen auslösen zu können. Deshalb müssen allergene Duftstoffe auf der Verpackung deklariert werden. Einige allergene Duftstoffe wurden in den letzten Jahren auch verboten, da sie z.B. eine fortpflanzungsgefährdende Wirkung aufweisen oder stark sensibilisierend wirken. In der europäischen Kosmetikverordnung sind abgesehen von den allergenen Duftstoffen eine Fülle von Substanzen aufgeführt, die in Kosmetika nicht oder nur eingeschränkt enthalten sein dürfen. Neben der Einhaltung der Anforderungen an die Zusammensetzung ist für Allergiker die korrekte Deklaration der enthaltenen Stoffe von entscheidender Bedeutung. Kosmetika dürfen zudem keine Hinweise auf eine heilende oder medizinische Wirkung aufweisen.

Untersuchungsziele

Im Fokus der Untersuchungen stand der Nachweis von krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Inhaltsstoffen, sogenannten CMR-Stoffen, die Prüfung auf weitere problematische Stoffe sowie die korrekte Deklaration der allergenen Duftstoffe und der Farbmittel. Die korrekte Deklaration allergener Stoffe ist insbesondere für Allergiker und Personen mit empfindlicher Haut zentral.

Gesetzliche Grundlagen

Die Anforderungen an kosmetische Mittel sind in der Verordnung über kosmetische Mittel (VKos) sowie der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-Verordnung (LGV) und im Lebensmittelgesetz (LMG) geregelt. Da die Schweizer Kosmetik-Gesetzgebung im Mai 2017 weitgehend mit der EU harmonisiert wurde, beziehen sich viele gesetzliche Anforderungen direkt auf Anhänge der Europäischen Kosmetikverordnung (EU KosV).

Parameter	Beurteilung	EU-Gesetzgebung
Allergene Duftstoffe	Art. 54 Abs. 2 LGV	Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, Anhang 3
Verbotene Stoffe	Art. 54 Abs. 1 LGV	Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, Anhang 2
Farbmittel	Art. 54 Abs. 3 LGV	Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, Anhang 4
Verbotene medizinische Anpreisungen	Art. 47 Abs. 3 LGV	
Kennzeichnung	VKos, Art. 8	

Probenbeschreibung

Die Produkte wurden hauptsächlich in Läden mit aussereuropäischem Sortiment erhoben. Rund zwei Drittel der Proben stammen dabei aus Ländern ausserhalb von Europa. Solche Produkte sind in der Regel dann problematisch, wenn sie ursprünglich nicht für den europäischen Markt produziert wurden und somit oft nicht der europäischen Kosmetikverordnung entsprechen.

Proben	Herkunft	Anzahl
Seifen	Indien (6), Italien (3), Türkei (2), Frankreich (1), Deutschland (1), Holland (1), Malaysia (1), Vereinigte Arabische Emirate (1)	16
Hautbleichende Seifen	Philippinen (2), Elfenbeinküste (1), Togo (1), Schweiz (1)	5
Kölnisch Wasser und Duftwasser	Türkei (7), Spanien (1), Schweiz (1)	9
Total		30

Prüfverfahren

Parametergruppe	Methode
Allergene Duftstoffe und verbotene/problematische Substanzen (Targeted Screening)	GC-MSMS nach Extraktion mit Aceton
Multimethode für UV-aktive Stoffe: <ul style="list-style-type: none"> • Konservierungsmittel • UV-aktive Duftstoffe • UV-Filter • Farbmittel • Verunreinigungen 	UHPLC-DAD-Methoden nach Extraktion mit 1%-iger methanolischer Phosphorsäure und weiteren Lösungsmitteln für UV-Filter oder Farbmittel

Ergebnisse und Massnahmen

Für 13 Proben (43%) mussten aufgrund verschiedener verbotener Inhaltsstoffe Verkaufsverbote angeordnet werden. Dabei enthielten acht Proben verbotene Duftstoffe und fünf Proben nicht zulässige Farbmittel. Bei fünf der acht Proben, welche den noch nicht lange verbotenen Duftstoff Butylphenyl Methylpropional (Lilial) enthielten, war der Stoff korrekt deklariert. Bei insgesamt 14 Proben fehlte die Deklaration von mindestens einem Inhaltsstoff: In 13 Fällen betraf dies mindestens einen deklarationspflichtigen allergenen Duftstoff und bei fünf Proben ein Farbmittel. Zwei Proben beanstandeten wir wegen verbotenen Heilanzeigen in der Probenkennzeichnung. Bei sechs weiteren Proben wurden ebenfalls Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt, welche die Betriebe zukünftig verbessern müssen.

Duftstoffe - Verbotene Stoffe und Grenzwertüberschreitungen

- Bei drei Parfüms (Türkei) und fünf Seifen (Indien, Malaysia, Togo und Holland) wurde der verbotene Duftstoff Butylphenyl Methylpropional (Lilial) in Konzentrationen zwischen 8.3 und 730 mg/kg nachgewiesen. Lilial, ein allergener Duftstoff, der in Anhang 3 der Kosmetikverordnung mit Kennzeichnungspflicht ab 0.001% geregelt war, wurde seither von der europäischen Chemikalienagentur ECHA als fortpflanzungsgefährdend eingestuft und in Kosmetika per 01.03.2022 verboten. Bei fünf Proben war die

Substanz auf der Verpackung korrekt deklariert. Zusätzlich enthielten zwei der Seifen den wegen seiner stark sensibilisierenden Wirkung verbotenen Duftstoff Hydroxyisohexyl-3-cyclohexene carboxaldehyde (Lylal) in Konzentrationen von 16 und 250 mg/kg.

- Die Seife «Nature Power Papaya Aura Soap» (LOT 8001 und MHD 06.2026) mit 730 mg/kg Butylphenyl Methylpropional (Lilial), 250 mg/kg Hydroxyisohexyl-3-cyclohexene carboxaldehyde (Lylal) und vielen weiteren undeklarierten allergenen Stoffen wurde vom Importeur zurückgerufen:



Papaya Aura Soap 125g

LOT / Batch Nr / N° DE LOT: 8001

MHD / BB / DATAGE DDM: 06.2026

- Einige Moschus-Duftstoffe sind seit längerer Zeit verboten (z.B. Butyl-3-methoxy-2,6-dinitro-tolu- en (Moschus Ambrette)) oder reglementiert (z.B. 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylo- l (Moschus Xylol)). Bei Moschus Ambrette handelt es sich um einen Duftstoff, der unter Lichteinfluss Allergien auslösen kann und im Tierversuch eine erbgutschädigende Wirkung gezeigt hat. Moschus Xylol ist ein langlebiger Stoff, der sich im Fettgewebe anreichert und darüber hinaus hormonelle Wirksamkeit zeigt. Das Risiko für die Gesundheit ist bei Seifen, die nicht auf der Haut verbleiben, etwas gemindert.
- Eine indische Seife enthielt neben Lilial 186 mg/kg Moschus Ambrette. Eine weitere Seife aus Indien enthielt 780 mg/kg Moschus Ambrette und überschritt mit 1100 mg/kg den Grenzwert für Moschus-Xy- lol um das Vierfache.
- Ein Kölnisch Wasser mit Herkunft Türkei enthielt den Duftstoff 1,2-Dimethoxy-4-(2-propenyl)-benzol (Methyleugenol) in einer Konzentration, die mit 220 mg/kg deutlich über dem Grenzwert von 40 mg/ kg lag. Auch dieses Produkt wurde mit einem Verkaufsverbot belegt. Methyleugenol ist ein natürlicher Stoff, der bei oraler Aufnahme höherer Mengen im Tierversuch krebserzeugende und erbgutverändern- de Wirkungen erzeugt hat.

Weitere verbotene und unzulässige Stoffe

- Eine hautbleichende Seife mit Herkunft Philippinen enthielt statt der deklarierten Farbmittel das ver- botene Farbmittel C.I. 13065 (Acid Yellow 36).
- In einer zweiten philippinischen Seife wiesen wir statt der deklarierten Farbmittel den verbotenen Farb- stoff C.I. 12055 (Sudan I, Solvent Yellow 14) nach. Die Seife war zusätzlich mit Benzophenon kontami- niert (20 mg/kg). Benzophenon ist seit kurzem auf Grund des Verdachtes auf eine krebserzeugende Wirkung verboten. Ob Benzophenon Teil der Duftstoffmischung oder eine Verunreinigung respektive ein Abbauprodukt anderer Inhaltsstoffe war, konnte nicht eruiert werden.
- Eine Seife eines Schweizer Herstellers enthielt gemäss Deklaration keine Farbmittel. Die gelborange Farbe des Produktes war ohne Verwendung von Farbmitteln allerdings schwer erklärbar. Das Produkt enthielt das Farbpigment C.I. 11670, welches in Kosmetika nicht zugelassen ist.
- Eine Seife aus Togo enthielt neben den Duftstoffen Lilial und Lylal 28 mg/kg Benzophenon.

Fehlende Deklaration von Inhaltsstoffen

- Bei acht Proben, die mit einem Verkaufsverbot belegt wurden, waren auch diverse allergene Duftstoffe nicht deklariert, obwohl sie oberhalb des Deklarationsschwellenwerts von 10 mg/kg (auf der Haut ver- bleibende Kosmetika) bzw. 100 mg/kg (Kosmetika, die wieder abgewaschen werden) lagen. Sechs wei- tere Proben, eine hautbleichende Seife (Elfenbeinküste), zwei Kölnisch Wasser (Türkei) und drei Seifen (Frankreich, Indien), mussten aufgrund fehlender Kennzeichnung von allergenen Duftstoffen gemäss EG-1223/2009 Anhang 3 beanstandet werden. Bei knapp einem Drittel der Proben waren keinerlei al- lergene Duftstoffe deklariert, was darauf hinweist, dass die Hersteller die Zusammensetzung des ver- wendeten Parfums nicht genügend kennen, die europäische Gesetzgebung nicht umfassend bekannt ist oder die Produkte nicht für den europäischen Markt bestimmt waren.

Stoff	Deklariert	Nachgewiesen	über dekl. Schwellenwert	Fehlende Deklaration	Konzentrations
Benzyl Alcohol	4	17	11	7	23 - 5500 mg/kg
Limonene	12	26	14	6	8 - 4500 mg/kg
Linalool	10	26	18	7	19 - 1500 mg/kg
Hexyl Cinnamal	5	18	8	5	6 - 1000 mg/kg
Cinnamic Alcohol	0	5	1	1	5 - 49 mg/kg
Citral	7	11	8	2	14 - 1500 mg/kg
Citronellol	6	17	7	4	7 - 360 mg/kg
Coumarin	6	18	9	4	5 - 520 mg/kg
Eugenol	2	11	6	4	7 - 610 mg/kg
Alpha Isomethyl Ionone	2	13	4	2	20 - 520 mg/kg
Amyl Cinnamal	1	4	1	0	<5.4 - 230 mg/kg
Farnesol	0	3	0	0	23 - 5500 mg/kg
Geraniol	6	17	6	2	12 - 660 mg/kg
Benzyl Benzoate	3	6	2	1	9 - 1800 mg/kg
Benzyl Salicylate	3	7	3	0	130 - 670 mg/kg
Hydroxycitrollelal	1	2	1	0	85 - 240 mg/kg
Cinnamal	1	4	1	0	<8.8 - 170 mg/kg

- Fünf Produkte enthielten nicht deklarierte Farbstoffe, wobei es sich bei drei Proben um die oben erwähnten unerlaubten Farbstoffe handelte. Ein Produkt enthielt den nicht deklarierten Farbstoff C.I. 19140 und bei einem blauen Produkt war kein Farbstoff deklariert. Das verwendete Farbstoff konnte nicht identifiziert werden.
- Zwei Proben wiesen auf der Verpackung nicht zulässige gesundheitsbezogene Anpreisungen auf, Angaben, die für Kosmetika verboten sind. Beide Proben wurden bereits aufgrund verbotener Inhaltsstoffe beanstandet.

Schlussfolgerungen

Die Marktkontrolle hat gezeigt, dass viele der risikobasiert erhobenen Seifen und Kölnisch Wasser verbotene Stoffe enthielten. Bei der Mehrheit der verbotenen Produkte wurde Butylphenyl Methylpropional bzw. Lilial nachgewiesen, allergene Duftstoffe, die erst in den letzten Jahren verboten wurden. Aber auch weitere Duftstoffe, Farbstoffe und Verunreinigungen, die in Europa teilweise schon jahrzehntelang verboten sind, konnten in den untersuchten Proben nachgewiesen werden. Nur 11 von 30 Produkten waren in Bezug auf die untersuchten Parameter nicht zu beanstanden.

Aufgrund der hohen Beanstandungsrate und der hohen Anzahl der Verkaufsverbote werden wir in Zukunft weitere Marktkontrollen in diesem Produktbereich durchführen